

Aktenzeichen: 3 AZR 574/78

LAG Frankfurt am Main

Urteil des BAG vom 5. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja

Für die Fachpresse: Ja

Für die Amtliche Sammlung: Ja

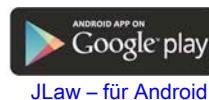
Gesetz: HAG §§ 8, 19, 24, 25; ZPO § 288

Leitsätze:

1. Will ein Auftraggeber die Abrechnung der Entgelte für Heimarbeit neu regeln und die früher festgesetzten Vorgabezeiten abkürzen, so kann er sich auf sein neues Entgeltverzeichnis erst berufen, wenn er es in der durch § 8 HAG vorgeschriebenen Form offenlegt hat.
2. Besteht eine bindende Festsetzung (§ 19 HAG), die ein Mindeststundenentgelt vorschreibt, so haben die Beschäftigten Anspruch auf diesen Stundensatz für jede Stunde der Vorgabezeit, die sie nach dem maßgebenden Entgeltverzeichnis geleistet haben. Vergütet der Auftraggeber einen geringeren Betrag, so kann er dem Nachzahlungsanspruch der Beschäftigten nicht entgegenhalten, die Unterschreitung des Mindestsatzes sei durch überhöhte Vorgabezeiten kompensiert worden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 574/78

6 Sa 1369/77 Frankfurt (Main)

Verkündet am
5. Mai 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Lichtenstein für Recht erkannt:

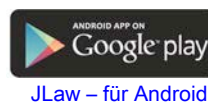
Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt (Main) vom 16. März 1978 - 6 Sa 1369/77 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Das klagende Land macht Vergütungsansprüche für 22 Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen geltend, die für den Beklagten in der Zeit zwischen dem 1. März 1975 und dem 30. November 1976 gearbeitet haben. Sie waren mit der Montage von Elektrogeräten beschäftigt. Die Vergütung dieser Heimarbeiten richtete sich nach der bindenden Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit. Diese bindende Festsetzung regelte das "Mindeststundenentgelt", wobei eine "Normalleistung" vorausgesetzt wurde. Bis zum März 1975 galt eine bindende Festsetzung in der Fassung vom 9. November 1973 (Bundesanzeiger Nr. 227), die ein Mindeststundenentgelt von 3,30 DM vorsah. Dieser Stundensatz wurde durch eine bindende Festsetzung vom 13. Juni 1975 (Bundesanzeiger Nr. 127) mit Wirkung vom 1. März 1975 auf 4,25 DM erhöht. Eine weitere Erhöhung des Stundensatzes auf 4,61 DM wurde durch die bindende Festsetzung vom 12. März 1976 (Bundesanzeiger Nr. 107) mit Wirkung vom 1. März 1976 angeordnet. Der Beklagte rechnete die Heimarbeitsvergütung zunächst auf der Grundlage eines Entgeltverzeichnisses vom Dezember 1974 ab, das die Vorgabezeiten auswies und ein Stundenentgelt in Höhe von 3,36 DM vorsah. Ob der Beklagte im Februar 1975 ein neues Entgeltverzeichnis in Kraft gesetzt hat, das wesentlich kürzere Vorgabezeiten enthielt, ist streitig.

Das klagende Land hat beantragt, an die näher bezeichneten 22 Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen für die Zeit vom März 1975 bis November 1976 Entgeltbeträge zwischen 64,93 DM und 1.496,79 DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen. Es hat vorgetragen, der Beklagte habe bei der Vergütung der Heimarbeit nicht beachtet, daß die Stundenentgelte durch bindende Festsetzungen mit Wirkung vom 1. März 1975 und 1. März 1976 erhöht wurden. Die Ansprüche seien auf der Grundlage der festgesetzten Stundenentgelte in Verbindung mit den Vorgabezeiten zu berechnen, die der Beklagte selbst in seinem Entgeltverzeichnis vom Dezember 1974 bekanntgemacht habe. Eine spätere Neuregelung der



- 3 -

Vorgabezeiten sei vom Beklagten erst behauptet worden, als eine Überprüfung zu Beanstandungen führte; sie sei unbeachtlich.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, die für ihn tätigen Heimarbeiter und Heimarbeiterinnen hätten weit höhere Verdienste erzielt, als die bindenden Festsetzungen vorschrieben. Die Vorgabezeiten im Entgeltverzeichnis vom Dezember 1974 seien im Februar 1975 wesentlich abgekürzt worden, weil Einarbeitungsschwierigkeiten weggefallen seien und Hilfsgeräte zur Verfügung gestanden hätten. Die entsprechende Neuregelung sei in den Produktionsräumen ausgehängt worden; außerdem habe sie ein Kraftfahrer zur Vorlage bei den Heimarbeitern ausgehändigt erhalten. Das klagende Land dürfe eine Verletzung der bindenden Festsetzungen nicht beanstanden, ohne seinerseits Arbeitsbewertungen durchzuführen und die Zeitvorgaben zu überprüfen. Die Berechnung der Klageansprüche auf der Grundlage des Entgeltverzeichnisses vom Dezember 1974 sei unschlüssig.

Beide Vorinstanzen haben der Klage in vollem Umfang stattgegeben. Mit der Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen die streitigen Entgeltansprüche.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet.

1. Das klagende Land kann aufgrund seiner gesetzlichen Prozessstandschaft gemäß § 25 HAG im eigenen Namen klagen und die Ansprüche auf Nachzahlung der Minderbeträge für die bei dem Beklagten in Heimarbeit Beschäftigten geltend machen. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den jeweils gültigen bindenden Festsetzungen, die die Wirkung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages haben (§ 19 Abs. 3 Satz 1 HAG).

Die bindende Festsetzung für die Herstellung, Be- und Verarbeitung von Eisen-, Metall- und Elektrowaren in Heimarbeit in der Fassung vom 13. Juni 1975 (Bundesanzeiger Nr. 127) garantierte ab 1. März 1975 für normale Arbeitsleistung ein Mindeststundenentgelt in Höhe von 4,25 DM. Der Betrag wurde mit Wirkung vom 1. März 1976 auf 4,61 DM erhöht (bindende



Festsetzung vom 12. März 1976, Bundesanzeiger Nr. 107).

Diese Stundensätze hat das klagende Land mit Recht auf die Vorgabezeiten bezogen, die der Beklagte selbst in einem Entgeltverzeichnis vom Dezember 1974 den in Heimarbeit Beschäftigten bekanntgemacht hat. Auf dieser Abrechnungsgrundlage ergeben sich unstreitig die eingeklagten Beträge.

2. Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf ein Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 berufen, durch das die Vorgabezeiten so stark abgekürzt worden sein sollen, daß im Ergebnis die Mindeststundenentgelte der bindenden Festsetzungen nicht nur erreicht, sondern sogar weit überschritten wurden. Es kann dahingestellt bleiben, ob ausreichende Gründe für eine so starke Abkürzung der Vorgabezeiten dargetan sind. Jedenfalls hat der Beklagte das umstrittene Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 nicht in ausreichender Form offengelegt.

a) Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Beklagte habe im Kammertermin vor dem Arbeitsgericht zugestanden, daß ein anderes Entgeltverzeichnis als das vom Dezember 1974 nicht an die von ihm in Heimarbeit Beschäftigten ausgegeben worden sei (§ 288 ZPO). Das ergebe sich aus dem Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Urteils, dessen Berichtigung nicht beantragt wurde. Diese tatrichterliche Feststellung ist für den Senat bindend.

Die Revision rügt demgegenüber, das Landesarbeitsgericht habe einen Widerspruch zwischen dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen des arbeitsgerichtlichen Urteils übersehen. Das umstrittene Geständnis sei nur in den Entscheidungsgründen erwähnt, während im Tatbestand zutreffend mitgeteilt werde, daß sich der Beklagte nach Erhalt der Nachberechnung vom 2. Juni 1977 und auch im Laufe des Verfahrens mehrfach auf die Neuregelung im Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 berufen hat. Diese Rüge ist jedoch nicht überzeugend, weil kein Widerspruch zwischen dem Tatbestand und den Entscheidungsgründen besteht. Die Tatsache, daß sich der Beklagte auf ein Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 berufen hat, besagt nichts darüber, ob und inwieweit dieses Entgeltverzeichnis an die in Heimarbeit Beschäftigten ausgegeben wurde.

b) Die Revision wendet ferner ein, das vom Landesarbeitsgericht angenommene Geständnis biete keine ausreichende Grundlage für die Entscheidung des Falles. Selbst wenn davon auszugehen sei, daß das Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 nicht an die in Heimarbeit Beschäftigten ausgegeben wurde, müsse der weitere Vortrag des Beklagten beachtet werden, daß das Entgeltverzeichnis in den Produktionsräumen ausgehängt worden sei. Auch diese Rüge ist jedoch nicht geeignet, die Begründung des Landesarbeitsgerichts zu erschüttern.

Ein Aushang in den Produktionsräumen des Beklagten genügt nicht den Anforderungen des § 8 HAG. Diese Vorschrift hat den Zweck, möglichst umfassende Klarheit über die Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Die in Heimarbeit Beschäftigten sollen die Möglichkeit haben, sich jederzeit über die ihnen zustehenden Entgelte und sonstigen Leistungen einwandfrei zu unterrichten (Amtliche Begründung zum Regierungsentwurf 1950, BT-Drucksache Nr. 1357, S. 23). Um der besonders großen Gefahr einer Verschleierung der Arbeitsbedingungen zu begegnen, fordert § 8 HAG, daß aufgeschlüsselte Entgeltverzeichnisse nicht nur bei der Ausgabe, sondern auch bei der Abnahme der Heimarbeit ohne Mühe zugänglich sind. Wird Heimarbeit den Beschäftigten in die Wohnung oder Betriebsstätten gebracht, so hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, daß das maßgebende Entgeltverzeichnis zur Einsichtnahme vorgelegt wird, und zwar sowohl bei der Zulieferung, wie auch bei der Abholung (Maus/Schmidt, HAG, 3. Aufl., § 8 RNr. 6). Ein Aushang in den Produktionsstätten, wie sie der Beklagte behauptet, genügt nur dann, wenn die Heimarbeit dort ausgegeben und angenommen wird. Der Beklagte räumt jedoch selbst ein, daß der Aushang nur für diejenigen Heimarbeiter Bedeutung hatte, die gleichzeitig als gewerbliche Arbeitnehmer tätig waren (Bl. 61 VA).

c) Da der Beklagte das Entgeltverzeichnis vom Februar 1975 und die darin enthaltene Abkürzung der Vorgabezeiten nicht ordnungsgemäß offengelegt hat, kann er sich auf diese Regelung gegenüber seinen Heimarbeitern nicht berufen. Er muß bei der Entgeltberechnung die Vorgabezeiten berücksichtigen, die er in dem vorangehenden Entgeltverzeichnis vom Dezember 1974 festgelegt hat. Inwieweit diese Vorgabezeiten auf unrichtigen



Annahmen oder auf der Unerfahrenheit des Beklagten beruhten, ist unerheblich. Der in § 8 HAG verankerte Grundsatz der Lohnklarheit würde bedeutungslos, wenn der Heimarbeitgeber die Berechnungsgrundlagen nachträglich mit der Begründung verändern könnte, er habe sich zu seinem Nachteil geirrt.

3. Der Beklagte kann sich schließlich auch nicht darauf berufen, daß die effektiven Verdienste der bei ihm in Heimarbeit Beschäftigten erheblich über den Mindeststundenentgelten der bindenden Festsetzungen gelegen hätten. Dieser Einwand setzt voraus, daß die festgesetzten Stückzeiten so weit über den bei Normalleistung erforderlichen Zeiten lagen, daß dadurch die Unterschreitung der in den bindenden Festsetzungen geforderten Stundenentgelte kompensiert wurde. Eine solche Kompensation des Geldfaktors mit dem Zeitfaktor verstößt jedoch gegen das in § 8 HAG verankerte Prinzip der Lohnklarheit und ist deshalb unzulässig.

Der Senat kann an die vergleichbare Problematik anknüpfen, die sich bei der Bewertung von Akkordlöhnen am Maßstab tariflicher Akkordrichtsätze ergibt. Auch hier ist eine Kompensation in der Weise denkbar, daß die Unterschreitung des normativ vorgegebenen Geldfaktors durch einen überhöhten Zeitfaktor ausgeglichen wird. Eine solche Berechnung hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts in vier Urteilen vom 24. Juli 1958 zugelassen (BAG 6, 174, 194, 204 und 215 = AP Nr. 4 - 7 zu § 611 BGB Akkordlohn). Hingegen hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts eine Kompensation von Geld- und Zeitfaktor nicht gelten lassen (BAG 13, 271 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Akkordlohn). In dem zu beurteilenden Fall hatten die Tarifvertragsparteien Regeln für die Berechnung des Geldfaktors formuliert und klargestellt, daß der Tariflohn bei Normalleistung erreichbar sein müsse. Darin sah das Gericht eine zwingende Schutzvorschrift, die bei einer Kompensation verletzt werde (vgl. auch Wiedemann/Stumpf, TVG, 5. Aufl., § 1 RNr. 198 und kritisch Dietz in Dietz/Gaul/Hilger, Akkord und Prämie, 2. Aufl., S. 275).



- 7 -

Im Heimarbeitsrecht ist der Wille des Gesetzgebers, die Berechnung der Heimarbeitsentgelte möglichst übersichtlich und durchschaubar zu gestalten, in § 8 HAG sehr stark betont worden. Es hat sich gezeigt, daß die in Heimarbeit Beschäftigten gegen die Verschleierung der Berechnungsgrundlagen geschützt werden müssen. Deshalb sind Form und Inhalt der Entgeltverzeichnisse und deren Offenlegung genau geregelt worden. Mit dieser Regelung wäre es nicht vereinbar, wenn die einzelnen Faktoren der Entgeltberechnung nachträglich je nach Bedarf ausgetauscht und ausgeglichen werden dürften. Insoweit ist die Rechtslage nicht anders zu beurteilen als in dem akkordrechtlichen Fall des Vierten Senats (BAG 13, 271 = AP Nr. 16 zu § 611 BGB Akkordlohn). Deshalb muß der Beklagte die bekanntgemachten Vorgabezeiten gegen sich gelten lassen, selbst wenn sie für die Beschäftigten zu günstig gewesen sein sollten.

gez.: Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Schneider

zugleich für den durch
Urlaubsabwesenheit an
der Unterschrift ver-
hinderten ehrenamtlichen
Richter Heimann

Lichtenstein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)